Bewertungsbogen Investitionsmaßnahmen zur Haushaltsplanung

Beschaffung und Aufstellung von Spielgeräten

Projektnummer: 11 **Bearbeitungsstand vom: 20.08.2026**

Ziel der Maßnahme:	Beschaffung und Aufstellung von Spielgeräten
Zweck der Maßnahme:	
Vorläufiger Durchführungszeitraum:	2027-2028
Zusammenhang mit anderen Projekten:	

Kurzbeschreibung der jeweiligen Maßnahme

Die Stadt Burg beabsichtigt die Beschaffung von Spielgeräten für Schulen und Kitas. Die Auswahl der Spielgeräte und Einrichtungen erfolgt derzeit durch das Gebäudemanagement, anhand der der vorhandenen Prüfberichte des Spielplatzprüfers.

Investitionsprüfung

Tatbestandsmerkmale des § 11 (1) KomHVO

1. Auszahlung
   Minderung Zahlungsmittelbestand? ja☒ nein ☐

2. Anlagevermögen
   § 34 KomHVO
   Wirtschaftliches Eigentum? ja☒ nein ☐
   Dient der VG der Kommune dauerhaft? ja☒ nein ☐
   Ist der VG in die Bilanz aufzunehmen? KomHVO § 46 (3) Nr. 1 b) Sachanlagevermögen:

aa) unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, ☐
bb) bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, ☐
cc) Infrastrukturvermögen, ☐
dd) Bauten auf fremdem Grund und Boden, ☐
ee) Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler, ☐
ff) Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, ☐
gg) Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, ☒
hh) geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau, ☐

3. Veränderung des Anlagevermögens
   Erhöhung? ja☒ nein ☐

4. Anschaffungs- und Herstellungskosten
   Handelt es sich um Anschaffung oder Herstellungskosten nach § 38 KomHVO?
   ja☒ nein☐

Abschreibung: _____
PSK: _____

rechtliche Verpflichtungen
Spielgeräte gehören zur Ausstattung von Schulen und Betreuungseinrichtungen.

Bei Schulen/Kitas besteht ein Unterhaltungs- und Ausstattungsbezug. Neue Spielgeräte sind aber nur dann rechtlich stark, wenn sie Ersatz für mangelhafte/gesperrte Geräte oder zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Nutzung erforderlich sind. Ohne konkreten Sicherheitsmangel eher mittlere Bewertung.

Gewichtung des Kriteriums: 0,23571
Bewertung: 5
Wert: 1,18

Dringlichkeit
Die Maßnahme bezieht sich auf den Ersatz abgängiger Spielgeräte gemäß Prüfberichten des Spielplatzprüfers. Von den stillgelegten Geräten geht z.T. Verletzungsgefahr aus. Der Aufschub der letzten Jahre hat zu einer Häufung der Problemfälle und damit zur Steigerung des Gefährdungspotential geführt. Die Maßnahme ist nicht zwingend, dient jedoch der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs in den Einrichtungen als notwendige Aufgabe gemäß § 104 Nr. 1 KVG.

Gewichtung des Kriteriums: 0,12857
Bewertung: 7
Wert: 0,9

Finanzierbarkeit
Durch die Bündelung der Beschaffungsvorhaben in einem Auftrag, wird die Finanzierbarkeit aus dem Sondervermögen sichergestellt. Durch Die Vollfinanzierung aus dem Sondervermögen kann die Maßnahme außerhalb des Haushalts durchgeführt werden. Somit wird ein dringender Bedarf der Einrichtungen kurzfristig bedient.

Sonstige Finanzmittel Sondervermögen Fördermittel	100.000,00 €
Leistungsentgelte	
Steuern	
Rücklagen	
Kreditmittel	

Gewichtung des Kriteriums: 0,17857
Bewertung: 5
Wert: 0,89

Wirtschaftlichkeit
Es gibt keine Alternativen zur Ersatzbeschaffung der Spielgeräte. Reparaturen sind nicht mehr möglich, bzw. wurden die Geräte z.T. bereits entfernt. Aus der Investition entstehen keine zusätzlichen Folgekosten. Es sind keine Einsparungseffekte zu erwarten.

Gewichtung des Kriteriums: 0,16429
Bewertung: 5
Wert: 0,82

Öffentlichkeitswirksamkeit
Die Investition ist durch die Bevölkerung wahrnehmbar, insbesondere für Eltern der Kinder, die in diesen Einrichtungen betreut werden und über die Medienkanäle für die gesamte Stadt.

Gewichtung des Kriteriums:	0,13571
Bewertung:	7
Wert:	0,95

Regionaler Effekt
es ist nicht mit besonderen regionalen Effekten zu rechnen.

Gewichtung des Kriteriums:	0,15714
Bewertung:	1
Wert:	0,15714

Bewertung gesamt:	**4,90**